

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als der Besteller ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Freistellung von Werbeaussagen-Haftung

Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen des Kunden des Käufers ("Kunde") frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Verkäufers, eines Vorlieferanten des Verkäufers (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

3. Übernahme Beschaffungsgarantie

Der Auftragnehmer steht für die Beschaffung der für die Lieferungen/Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

4. Zahlungsfälligkeit

Die Vergütung des Auftragnehmers wird 60 Tage nach Abnahme der Gesamtleistung fällig.

5. Haftung für Mängel der Lieferung

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall - auch ohne Verschulden - für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

6. Mängelansprüche bei geringfügigen Mängeln

Dem Auftraggeber stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

7. Wahlrecht bei Nacherfüllung

Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung [Neuleistung] steht in jedem Fall dem Auftraggeber zu.

8. Nachbesserungsversuche

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

9. Verlängerung der Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen/Leistungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt vier Jahre. Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

10. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftraggebers.

11. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.